

Krimml, am 16.12.2022

## Verordnung

**der Gemeindevertretung der Gemeinde KRIMML vom 15. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze**

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde KRIMML schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 15. Dezember 2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus

### § 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

### § 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis einschließlich 40 m <sup>2</sup>	400,00
über 40 bis einschließlich 70 m <sup>2</sup>	700,00
über 70 bis einschließlich 100 m <sup>2</sup>	1.000,00
über 100 bis einschließlich 130 m <sup>2</sup>	1.300,00
über 130 bis einschließlich 160 m <sup>2</sup>	1.600,00
über 160 bis einschließlich 190 m <sup>2</sup>	1.900,00
über 190 m <sup>2</sup> bis einschließlich 220m <sup>2</sup>	2.200,00
über 220 m <sup>2</sup>	2.500,00

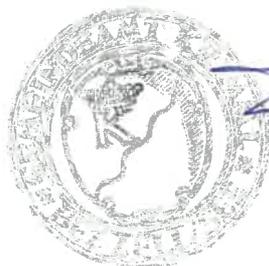
2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnung einschl. dauernd überlassene Ferienwohnung) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

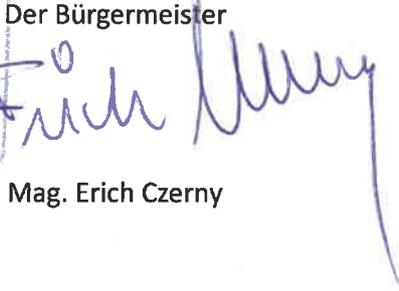
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis einschließlich 40 m <sup>2</sup>	200,00
über 40 bis einschließlich 70 m <sup>2</sup>	350,00
über 70 bis einschließlich 100 m <sup>2</sup>	500,00
über 100 bis einschließlich 130 m <sup>2</sup>	650,00
über 130 bis einschließlich 160 m <sup>2</sup>	800,00
über 160 bis einschließlich 190 m <sup>2</sup>	950,00
über 190 m <sup>2</sup> bis einschließlich 220m <sup>2</sup>	1.100,00
über 220 m <sup>2</sup>	1.250,00

#### § 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister



  
Mag. Erich Czerny

Angeschlagen am 16.12.2022  
Abgenommen am 31.12.2022